OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603732/12/KLi

Datum:
Linz, 21. Juli 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 27. Mai 2020 des S S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 3. Mai 2020, GZ: BHUU/919160009943/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Mai 2020, GZ: BHUU/9191600099 43/19, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeworfen.

Der Bf habe am 25. November 2019 um 13:17 Uhr in x, B 127, StrKm x, in Fahrtrichtung x den PKW mit dem Kennzeichen x, im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, gelenkt und die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 12 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Der Bf habe § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO werde eine Geldstrafe von 60 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 27. Mai 2020, mit welcher das Straferkenntnis dahingehend angefochten wurde, dass die belangte Behörde dem Bf in ihrem Straferkenntnis einen falschen Tatort vorgeworfen habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 3. August 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf, die belangte Behörde, ein kfz-technischer Sachverständiger und der anzeigende Polizist als Zeuge geladen wurden.

I.5 Mit Eingabe vom 20. Juli 2020 erklärte der Bf die Beschwerde zurückzuziehen und ersuchte um Nichtabhaltung der anberaumten Verhandlung. Die anberaumte Verhandlung konnte daher entfallen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang kann nachvollziehbar dem vorliegenden Akt der belangten Behörde sowie dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich entnommen werden. Darüber hinaus hat der Bf mit seiner Eingabe vom 20. Juli 2020 erklärt, seine Beschwerde zurückzuziehen. Die für 3. August 2020 anberaumte Verhandlung konnte daher entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

III.2. Der Bf hat seine Beschwerde mit Schreiben an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 20. Juli 2020 zurückgezogen.

III.3. Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm 8; sh zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41).

Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

III.4. Auf Grund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde durch den Bf mit Schreiben vom 20. Juli 2020, lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und erwuchs das bekämpfte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 3. Mai 2020, GZ: BHUU/919160009943/19, in Rechtskraft. Das Beschwerdeverfahren war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zurückziehung einer Beschwerde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer